

Satzung der Wählergruppe „Bürger für ein lebenswertes Lich“ - BfL

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Die Wählergruppe führt den Namen „Bürger für ein lebenswertes Lich“ - die Kurzbezeichnung lautet: „BfL“.
2. Die BfL ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Lich, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit transparent und nach demokratischen Grundsätzen aus. Sie setzt sich für den Schutz und die Bewahrung der Licher Lebensqualität und seiner noch relativ intakten Umwelt ein und möchte an einer nachhaltigen, behutsamen Ortsentwicklung mitwirken, die die berechtigten Interessen aller Bürger integriert. Die BfL gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
3. Die BfL hat ihren Sitz in Lich (postalische Anschrift: Bürger für ein lebenswertes Lich, Oberstadt 5, 35423 Lich).
4. Die Wählergruppe wirkt bei der kommunalpolitischen Willensbildung der Gemeinde Lich mit. Sie vertritt dabei alle Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen und ideologiefreien Grundsätzen. Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der BfL können alle Einwohner der Gemeinde Lich werden, die wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss oder Tod.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit Schaden zufügt
4. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Bürger für ein lebenswertes Lich und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Spenden. Die BfL wird bei Ausscheiden eines Mitgliedes mit den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt.
5. Ein Mitglied, das beim Beitritt seinen ersten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Lich hat oder das im Laufe der aktiven Mitgliedschaft seinen ersten Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet heraus verlegt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands gem. § 6 dieser Satzung werden.

§ 3 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Bürger für ein lebenswertes Lich durch Spenden von natürlichen oder juristischen Personen.

§ 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per EMail unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
3. Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in (4) d) genannten Aufgaben zu erfüllen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen a) die Beschlussfassung über das Programm, b) die Beschlussfassung aller das Interesse der BfL berührenden Angelegenheiten, c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 7), d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes, e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden b) dem zweiten Vorsitzenden und c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der BfL zusammenhängenden Aktivitäten durchzuführen. Er vertritt die BfL nach außen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand das mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von Zwei Drittel der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

1. Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich per E-Mail einzuladen.
2. Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Das genaue Wahlverfahren wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen. Wird nichts anderweitig beschlossen, gilt folgendes Verfahren: Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleich viele Stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
5. Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen.



wählerliste „Bürger für ein lebenswertes Lich“

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 9 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.
7. Bei Gemeinderatswahlen kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern ein gemeinsamer Wahlvorschlag erstellt werden. Bei der Bürgermeisterwahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

§ 8 Kassenprüfung

Ein von der Mitgliederversammlung zu wählendem Kassenprüfer prüft einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 9 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen: a) Ort und Zeit der Versammlung, b) Form der Einladung, c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste), d) Tagesordnung und e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse). Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Gründungsversammlung am __.__.2020 in Lich, in Kraft.